

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
Standort Schwerin



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Herr Blanckenfeldt

Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon 0385 588-59962
E-Mail: arbeitsschutz.schwerin@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 502-6-37198-1-2026
Vg.Nr.: IFAS 1270/2026-SN
Schwerin, 16.06.2026

Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach § 16(1) BImSchG:

Hier: Erweiterung der bestehenden Anlage um einen externen Gasspeicher inkl. Verdichterstation und Gastransportsystem

Ihr Schreiben vom: 08.05.2026, AZ.: ELIA-BImSchG_2026-05_32316

Antragsteller: BioEnergie Schwerin GmbH, Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin
Baugrundstück Pampower Str. 50 in 19061 Schwerin; Gemarkung Wüstmark; Flur 2; Flurstücke 100/23 und 100/264
Bauherr: BioEnergie Schwerin GmbH, Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin
Nutzer/ Betreiber: BioEnergie Schwerin GmbH, Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin
Entwurfsverfasser: Niersberger Wohn- und Anlagenbau GmbH & Co. KG, Erlangen

Sehr geehrter Herr Blanckenfeldt,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen), Hinweise

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin
Postfach 15 02 43 19032 Schwerin

Telefon: (0385) 588 - 59962
E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Anlage 1: Nebenbestimmungen

1.1 Auflagen

1. Mit der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage hat der Anlagenbetreiber (Arbeitgeber) die für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung/ Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme entsprechend neu zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Auf dieser Grundlage sind die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen. Es sind Unterlagen vorzuhalten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes, auch unter Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Belange sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, hervorgehen.

[ArbSchG §§ 5, 6 i.V.m. § 3 ArbStättV; § 3 BetrSichV; § 6, § 7 (2) GefStoffV; TRGS 529]

2. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG sind gemäß § 3 BetrSichV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel unter Beachtung der wesentlichen Änderung der Anlage, neu zu ermitteln. Insbesondere sind auch die Gefährdungen zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können.
Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind durch den Arbeitgeber für Arbeitsmittel insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind Informationen des Herstellers und der Stand der Technik zu beachten. Aufgrund besonderer betrieblicher Gegebenheiten müssen aber ggf. kürzere Prüf Fristen bestimmt werden. Eine Verlängerung ist möglich, wenn dies das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zulässt.
Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

[§§ 5, 6 ArbSchG i.V.m. §3 BetrSichV]

Eine Kopie der Bescheinigung über die sicherheitstechnische Prüfung der zugelassenen Überwachungsstelle ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz Dezernat Schwerin vor Inbetriebnahme zu übergeben und am Betriebsort zur Einsicht aufzubewahren.

[ArbSchG § 22; BetrSichV §§ 11, 19]

3. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

[§ 6 GefStoffV]

4. Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen in einem Notfallmaßnahmenplan festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

[§13 GefStoffV]

5. Die Funktion und Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen ist in regelmäßigen Abständen sowie bei Veränderung des Arbeitsverfahrens zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist am Betriebsort vorzuhalten.

[§3 BetrSichV]

6. Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage zu aktualisieren.

[§ 9 BetrSichV; § 6 GefStoffV]

7. Apparaturen und Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass die darin enthaltenen Gefahrstoffe und die davon ausgehenden Gefahren eindeutig erkennbar bzw. identifizierbar sind.

[§ 8 GefStoffV]

8. Arbeitsbereichs- und arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen hinsichtlich des Umgangs mit Gefahrstoffen und für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel, sind vor Inbetriebnahme zu aktualisieren und an geeigneter Stelle in der Betriebsstätte bekannt zu machen. Sie haben der Gefährdungsbeurteilung Rechnung zu tragen. Alle Beschäftigten sind vor Tätigkeitsbeginn auf vorgenannter Grundlage zu unterweisen.

[§ 12 BetrSichV, §14 GefStoffV]

Hinweise

1.2 Hinweise

1. Durch den Bauherrn ist die Durchsetzung der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“, insbesondere hinsichtlich Vorankündigung, Koordinierung der Bauarbeiten und Unterlage für spätere Arbeiten zu gewährleisten. Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Der Adressat für Ihre erforderliche Baustellenvorankündigung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin.

[§§ 2, 3 und 4 BaustellV]

